

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 530/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Chaim Zvi B [REDACTED] ,
J[REDACTED]str. [REDACTED], B[REDACTED]/I[REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], M[REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-F[REDACTED]-Straße 7, M[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. Oktober 1980 durch die Richter Dr. Thum, Zorn, Dr. Lang, Gärtner und Dr. Jähne

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entscheidungssensats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 30. Mai 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G R Ü N D E

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter geht bei der Prüfung der Anspruchsberechtigung des Klägers nach § 150 ZPO nF von den Grundsätzen aus, die der Bundesgerichtshof in RzW 1970, 503 aufgestellt hat. Wenn er dabei im Rahmen seines tatrichterlichen Verantwortungsbereichs nicht feststellen vermag, daß sich der Kläger in Litauen in seinem persönlichen Lebensbereich überwiegend der deutschen Sprache bedient habe, weil er Deutsch nicht wie seine Muttersprache spreche, so ist dies aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

- 3 -

**Auch die Verfahrensrügen des Klägers rechtfertigen
nicht die Zulassung der Revision.**

Dr. Thoma

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)